



Kanton
Obwalden

FDP
Die Liberalen
Obwalden

Art des Vorstosses:

☒ Motion

☐ Postulat

Bitte unterzeichnetes Original dem Ratspräsidium abgeben und zusätzlich mit E-Mail weiterleiten an: staatskanzlei@ow.ch

Titel:

Vereinfachung der Bewilligungsverfahren für die energetische Sanierungen von Gebäudehüllen, den Ersatz von Heizungen sowie für die Installation von dezentralen Stromerzeugungsanlagen

Auftrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Bewilligungsverfahren für energetische Sanierungen der Gebäudehülle und/oder den Ersatz von Heizungen, sowie für die Installation von Photovoltaikanlagen und weiteren dezentralen Stromerzeugungsanlagen in Wohn-, Gewerbe- und Industriegebäuden zu vereinfachen.

Begründung:

Die gesamten Verfahrensabläufe für energetische Sanierungen sind aktuell immer noch sehr kompliziert und aufwändig. Sie binden für die Bearbeitung der Gesuche bei Kanton und Gemeinden viele personelle Ressourcen.

Im Energie- und Klimakonzept 2035 des Kantons Obwalden, welches vom Regierungsrat am 27. September festgelegt wurde, beinhaltet das Ziel 1 die Erhöhung der neuen erneuerbaren Energien um den Faktor 10. Weiter sieht die Solardachinitiative (Massnahme G3) vor, 2'000 zusätzliche Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf Dächern und Fassaden bis ins Jahr 2028 zu bauen. Gemäss Art. 18a Abs. 1 RPG ist es heute bereits möglich, dass PV-Anlagen auf Dächern ohne Baubewilligung erstellen werden können. Die Erstellung ist mittels einem Meldeverfahren der zuständigen Behörde mitzuteilen (vorbehaltlich Art. 18a Abs. 2 & 3 RPG).

PV-Anlagen an Fassaden und Balkonen werden sich in naher Zukunft durchsetzen. Damit das Ziel der Solardachinitiative erreicht werden kann, ist dies auch notwendig und im Sinne einer möglichst autarken und erneuerbaren Energieversorgung anzustreben. Dadurch ist mit einer massiven Erhöhung der Anzahl Gesuche zu rechnen. Damit diese zeitlich effizient und mit geringem personellen Aufwand bei den Gemeinden und dem Kanton bearbeitet werden können, braucht es ein schlankes einfaches und für die Bauherrenschaft kostengünstiges Verfahren, z.B. ein Meldeverfahren in Anlehnung an Art. 18a RPG und den kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Raumplanung (GDB 710.113). Auf zu stark einengende Vorgaben hinsichtlich Grösse, Anbringungsort (z.B. Fassade, Balkongeländer) oder Gestaltung (z.B. Farbe) ist zu verzichten.

Bei der Überarbeitung ist zu beachten, dass auch zukünftig neuartige dezentrale Stromerzeugungsanlagen ohne komplizierte und aufwändige Bewilligungsverfahren gebaut werden können.

Das Ziel 2 des Energie- und Klimakonzeptes 2035 beinhaltet die Reduktion der Treibhausgasemissionen um netto 55% bis ins Jahr 2035. Eine wichtige Massnahme ist dabei die Dekarbonisierung der Gebäudeheizung durch den Ersatz von fossilen Wärmeerzeugern. So z.B. entsprechen aussen- und innenaufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen dem Stand der Technik. Für die Installation ist ein normales bzw. vereinfachtes Baubewilligungsverfahren notwendig. Die heutige Bewilligungspraxis soll ebenfalls durch ein schnelles und effizientes Verfahren

in den Bauämtern ersetzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Verstößen gegen andere gesetzliche Vorgaben (insbesondere Grenzabstände, Schallemission) Auflagen durch das Bauamt in der Gemeinde erteilt werden können.

Energetisch begründete Gebäudehüllen-Sanierungen ohne grundsätzliche äusserliche Änderungen (u.a. Farbe, Fensterflächen, Abmasse) sollen effizient in einem vereinfachten Verfahren bearbeitet werden. Der Energienachweis soll gezielt eingesetzt und Doppelspurigkeit vermieden werden. Aktuell müssen die durch Fachleute erstellten Energienachweise immer durch einen weiteren Spezialisten überprüft werden. Dies erachten wir als unnötig. Bei der statischen Berechnung eines Gebäudes durch den Bauingenieur braucht es auch keinen Prüfstatiker, oder wenn, dann nur in Ausnahmefällen.

Die Vereinfachungen sollen für Wohn-, Gewerbe- und Industriegebäude innerhalb der Bauzone erarbeitet werden. Der Regierungsrat soll sich zudem beim Bund für Vereinfachungen für Gesuche ausserhalb der Bauzonen einsetzen.

Wollen wir die Ziele des Energie- und Klimakonzeptes 2035 erreichen, müssen wir auch die verfahrenstechnischen Voraussetzungen und die notwendigen Rahmenbedingungen dazu liefern.

Datum: 01.12.2022 Urheber/-in:

Kantonsrat Stefan Flück

Kantonsrat Reto Wallimann

Mitunterzeichnende:

[illegible]